

Richtlinien im Bereich der „klassischen“ Leistungssingen modifiziert

Nach vielen Sitzungen im Musikrat, Diskussionsrunden im Rahmen der Kreischorleitertagung sowie persönlichen Gesprächen mit teilnehmenden Chorleitungen sind die Richtlinien im Bereich der „klassischen“ Leistungssingen modifiziert worden.

Vorangestellt sei, dass die Modifizierung notwendig wurde, um der gegenwärtigen Situation der Chöre besser gerecht zu werden. Diese führt jedoch in keinem Fall zu einer Anhebung der Anforderungen im Bereich der Leistungssingen.

Was ist neu? Was ändert sich? Alle Änderungen im Überblick!



Bei allen Leistungssingen gilt eine Anmeldefrist von 16 Wochen vor Veranstaltungstermin.



Bei dem in Aufgabe A zu singenden Volkslied (aus deutschem Sprachraum) ist Einstimmigkeit zugelassen.



Beim Konzertchorsingen gibt es kein Wahl-Pflichtchorwerk mehr. Der teilnehmende Chor kann in Aufgabe D ein zweites Chorwerk (aus anderer Epoche als das Chorwerk in Aufgabe C) eigener Wahl benennen.



Beim Meisterchorsingen kann der teilnehmende Chor in Aufgabe B anstelle eines Volksliedes (durchkomponiert oder strophisch-variiert) ein drittes Chorwerk eigener Wahl benennen.



Punkte werden nicht mehr öffentlich bekannt gegeben. Die öffentliche Ergebnisbekanntgabe erfolgt nur noch über die Nennung von Zensuren.



Die Chorleitung teilnehmender Chöre erhält im Nachgang zum Leistungssingen eine individuelle Beratung. Der „Jury-Chorpate“ teilt der Chorleitung in einem persönlichen Gespräch erreichte Punktzahlen und individuelle Rückmeldungen der Jury mit.



Die jährliche, finanzielle Förderung teilnehmender Chöre ist auf allen drei Leistungsstufen gleichgestellt.



Es gilt ein angepasstes, durchgehendes Punktesystem bei einer Bewertungsskala von 0 – 25 Punkte

nicht befriedigend	0 – 12,99 Punkte	//	befriedigend	13 – 16,99 Punkte
gut	17 – 20,99 Punkte	//	sehr gut	21 – 25 Punkte



Es gelten folgende Mindestergebnisse

Leistungschorsingen	2 x gut	1x befriedigend
Konzertchorsingen	4 x gut	
Meisterchorsingen	2 x sehr gut	2x gut



Chöre, die in einer höheren Leistungsstufe das Mindestziel nicht erreichen, können die Titel und damit verbundenen Vorteile darunterliegender Stufen erreichen.

Beispiel: Ein Chor, der das Mindestergebnis in der Kategorie „Konzertchor“ nicht erreicht hat, „fällt nicht durch“, sondern kann ergebnisabhängig als „Leistungschor“ ausgezeichnet werden. In diesem Fall erhält er weiterhin eine dreijährige finanzielle Förderung und muss sich nicht gleich im Folgejahr der Aufgabe erneut stellen, sondern hat eine längere Vorbereitungszeit im Rahmen der Titelgültigkeit.



Ab 2018 werden Leistungschorsingen, Konzertchorsingen und Meisterchorsingen an zwei Terminen im Jahr angeboten. Die Tageshöchstzahl teilnehmender Chöre beträgt 22. Es gilt das Prinzip des Anmeldeeingangs.